

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **39 (1942)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die aus andern Kantonen zuzogen, sondern auch die Bürger benachbarter Gemeinden abgewiesen haben. Wir nehmen nicht Anstoß an diesen Maßnahmen, die auf ein allgemeines Übel hindeuten. Dann sollte man aber auch mit Vorwürfen gegen Genf sparsam sein, wenn es am hellen Tage und auf rechtlicher Grundlage etwas tut, was andere im Dunkeln und mit vermutlich weniger Berechtigung tun und getan haben.

Gewiß, Genf bedauert zuerst, daß solche Spezialmaßnahmen zu seinen Gunsten nötig geworden sind. Wir haben indessen gesehen, daß unabhängig von seinem speziellen Fall das Problem für unser ganzes Land und besonders für andere Grenzkantone und -gegenden bestehen bleibt. Es ist deshalb nicht vom Übel, daß die Behörden, der Schwierigkeiten bewußt, endlich beschlossen haben, einen beschränkten Versuch zu machen, dessen Resultate anderweitig nutzbar gemacht werden könnten. Diese kluge und weise Art des Vorgehens entspricht unseren Gewohnheiten und der erfolgreichen Methode unserer Behörden. Diese Weisheit zeigt sich übrigens im Inhalt des Bundesbeschlusses selbst, der tatsächlich der Bundesverfassung keinen Abbruch tut, ohne verschiedene Barrieren gegen Willkür und Übereilung aufzurichten.“

(Schluß folgt.)

Bern. *Revision des Armengesetzes.* Unter dem Titel: „Die bernische Armenfürsorge reformbedürftig“ (Vorschlag zu einer Revision des Armengesetzes) unterbreitete in Nr. 264 des „Bund“ (10. Juni 1942) Dr. P. Flückiger seine Kritik am bisherigen Gesetz von 1897 und damit seine Revisionsvorschläge der Öffentlichkeit. Den Übergang von der Armenpflege der Heimatgemeinde zu derjenigen der Wohnsitzgemeinde im Gesetz von 1857 bezeichnet er als befreiende Tat. Nicht vermieden wurden aber die zahlreichen Streitigkeiten der Gemeinden unter sich in bezug auf die Unterstützungspflicht. Zudem wird darauf hingewiesen, daß in den verschiedenen Gemeinden für die Verpflegung der Armen noch recht verschiedene Maßstäbe angewendet werden, obschon der Regierungsrat gewisse Richtlinien festgelegt hat. In zahlreichen Gemeinden wird der Grundsatz, mit dem kleinsten Mittel auszukommen, heute noch überspannt; der Fall wird nicht so behandelt, wie er behandelt werden sollte. Darum kommt Dr. Flückiger zur Frage, ob nicht das *herrschende Prinzip sich überlebt habe*, daß die Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes grundsätzlich unterstützungsbedürftig sein soll. Es muß mit allem Ernst die Frage geprüft werden, ob nicht der Staat fortan die Sorge für die dauernd zu unterstützenden Armen übernehmen und ob nicht die Gemeinde von dieser Sorge entlastet werden soll. Es würde damit erreicht, daß die Fürsorge für alle Armen des Kantons auf eine einheitliche Grundlage gestellt und für alle nach gleichen Grundsätzen gesorgt würde. Mit einem Schlag würde erreicht, daß die Fragen des polizeilichen Wohnsitzes, der Unterstützungspflicht, gelöst wären. Der ganze Aufwand der Aufsicht und Organisation durch die verschiedenen Behörden, das Inspektorat usw. könnte der Fürsorge dienstbar gemacht werden. Natürlich ergäbe sich für den Staat eine Mehrausgabe von rund 2 Millionen Franken, die ihm neu zugeführt werden müßten. Denkbar wäre nun entweder dem Staate durch Erhöhung der Armensteuer diese Summe zuzuführen, oder aber die ganze Sorge für die vorübergehend Unterstützten den Gemeinden zu übertragen. Soweit die Hauptgedanken des Artikels.

Zur Sache selbst ist darauf hinzuweisen, daß Regierungsrat Rischard in seiner Vorlage an den Regierungsrat zu Händen des Großen Rates im Jahre 1895 u. a. geschrieben hat: „Viele erblicken in der sogenannten *Staatsarmenpflege* das endgültige Heilmittel im Armenwesen. Dieselbe hat viele mit ihrem Zauber bestrickt: die bedeutendsten politischen Köpfe von 1846, die Wortführer der 1884er Verfassungsbewegung und bedeutende schweizerische und außerschweizerische Gelehrte, Philanthropen und Politiker der Vergangenheit und Gegenwart . . . Die komplizierte Frage schien damit auf eine sehr einfache Formel reduziert. Die Staatsarmenpflege läßt sich theoretisch durchaus konsequent begründen . . . Nun aber werden derartige Fragen auf dem Boden der Theorie nicht gelöst . . . Vor allem aus fällt in Betracht die Staatsökonomie . . . Es liegt in der Natur der Sache, daß die Gemeinden sparsamer haushalten als der Staat . . . Würde der Staat Armenpfleger, so hätte man sogleich eine Änderung in den Rollen. Alles sähe Geld genug und der Ansprüche wäre kein Ende . . .“ Das war die Meinung des Gesetzgebers von 1897. Es wird sich zeigen, ob die Auffassungen inzwischen andere geworden sind.